

## **S a t z u n g**

### **über die Verleihung der Bezeichnung Ehrengemeindebrandmeister/Ehrengemeindebrandmeisterin und Ehrenortsbrandmeister/Ehrenortsbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr Kalefeld**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 22. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Ehrung**

Besondere Verdienste als Gemeindebrandmeister/in oder Ortsbrandmeister/in ehrt die Gemeinde Kalefeld mit der Verleihung der Bezeichnung

- Ehrengemeindebrandmeister/in oder
- Ehrenortsbrandmeister/in

#### **§ 2 Verleihungsgrundsätze**

Voraussetzung für die Verleihung der jeweiligen Bezeichnung sind besondere Verdienste für die Feuerwehr sowie

- a) eine absolvierte Mindestdienstzeit als Gemeindebrandmeister/in und/oder Ortsbrandmeister/in von 15 Jahren  
oder
- b) eine absolvierte Mindestdienstzeit als Gemeindebrandmeister/in und/oder Ortsbrandmeister/in von 12 Jahren und einem Mindestalter von 57 Jahren beim Ausscheiden aus dem Amt des/der Gemeindebrandmeister(in)s/Ortsbrandmeister(in)s
- c) Für eine Ernennung zum/zur Ehrengemeindebrandmeister/in unter den Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b ist eine anteilige Mindestdienstzeit von 6 Jahren als Gemeindebrandmeister/in erforderlich.

Eine Verleihung ist erst nach dem Ausscheiden aus der Funktion möglich.

#### **§ 3 Verfahren**

- 1) Vorschlagsberechtigt sind
  - a) die Mitgliederversammlung (aktive und passive Mitglieder) der Ortsfeuerwehr
  - b) das Gemeindekommando

- 2) Vor Beschluss über die Verleihung der Bezeichnung Ehrengemeindebrandmeister/in bzw. Ehrenortsbrandmeister/in ist der/die Gemeindebrandmeister/in zu hören.
- 3) Der Rat entscheidet über die Verleihung der Bezeichnung Ehrengemeindebrandmeister/in bzw. Ehrenortsbrandmeister/in mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder.
- 4) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die von dem/der Bürgermeister/in zu unterzeichnen ist.

#### **§ 4 Einziehung der Verleihung**

Über die Einziehung der Verleihung gilt § 3 entsprechend.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft.

Kalefeld, den 22. Juni 2005

Gemeinde Kalefeld

(Edgar Martin)  
Bürgermeister